

1. Satzungsänderung

zur Straßenausbauesatzung der Stadt Osterwieck vom 18.09.1997

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt v. 05.10.93 i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.91 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 26.02.98 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes der
- a) auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den übrigen Beitragspflichtigen zu tragen.

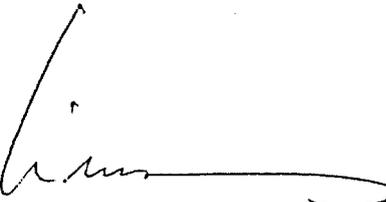
2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

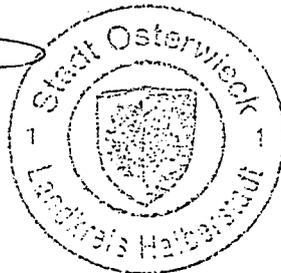
- (3) Für Grundstücke die von mehr als einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Einrichtung oder Teileinrichtung erschlossen werden, wird der nach § 6 ermittelte Beitrag nur zu 2/3 von den Beitragspflichtigen nach § 11 erhoben. Das übrige Drittel trägt die Gemeinde. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.

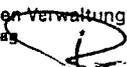
3. § 6 Abs. 7 wird neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:

- (7) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, werden nur begrenzt herangezogen.
Als übergroß gilt ein Wohngrundstück, welches mindestens 25 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegt.

4. Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 09.03.98 in Kraft.


Simons
Bürgermeister



Veröffentlicht ortsüblich
im Bekanntmachungskasten
der Gemeinde am 3/3.98
Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
im Auftrag 

→ 20.3.